



STATUTEN

ZÜRCHER GERÜSTBAU UNTERNEHMER VERBAND

1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

- 1.1 Unter dem Namen „Zürcher Gerüstbauunternehmer-Verband“ (ZGUV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Geschäftssitz des Präsidiums.

2 ZWECK

- 2.1 Der ZGUV bezweckt, die wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Interessen des Zürcher Gerüstbaugewerbes zu fördern und ein übergeordnetes Zusammenwirken der Mitglieder zu ermöglichen. Der ZGUV unterstützt seine Mitglieder im Rahmen des Verbandszwecks.

3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Dem ZGUV können natürliche und juristische Personen, welche ihren primären Geschäftszweck auf dem Gebiet des Gerüstbaues, der Gerüstmaterialherstellung haben und Unternehmen, die im NPK 114 aufgeführten Arbeitsgattungen vertreten sowie im Kanton Zürich und den angrenzenden Regionen domiziliert sind, angehören.
- 3.2 Interessenten, die dem Verband beizutreten wünschen, haben dem Präsidium des Verbandes ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diesem ist ein Handelsregisterauszug beizulegen. Die Mitgliedschaft im Regionalverband zieht obligatorisch eine Mitgliedschaft im SGUV (Schweiz. Gerüstbau Unternehmer Verband) nach sich. In begründeten Ausnahmefällen kann die GV eine Sonderregelung beschliessen.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verband ist auf das Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief beim Präsidium einzureichen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Ebenso bei Konkurs oder Aufgabe des Geschäftes.

4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 4.1 Allen Mitgliedern des ZGUV stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- 4.2 Jedes Mitglied besitzt das Recht, im Sinne der Verbandsziele unterstützt zu werden sowie in diesem Zusammenhang die Leistungen des ZGUV zu beanspruchen. Es ist jeweils abzugrenzen, ob es sich um regionale Anliegen handelt oder diese via SGUV zu bearbeiten sind.
- 4.3 Durch den Eintritt in den ZGUV verpflichtet sich jede Mitgliedfirma für sich und ihre Zweigniederlassung die vorliegenden Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder vertreten die Interessen des ZGUV.
- 4.4 Mitglieder, die durch Fehlverhalten die Interessen des ZGUV schädigen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, können nach Anhörung im Vorstand mittels Antrags und Beschluss der Generalversammlung aus dem ZGUV ausgeschlossen werden.
- a) Zum Ausschluss eines Mitgliedes benötigt es eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 - b) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
 - c) Eine Wiedererwägung ist nur mittels neuem Beitrittsgesuch möglich.

5 SCHIEDSGERICHT

Verweis auf die Statuten des SGUV Artikel 15, welcher ebenfalls für Streitigkeiten der Regionalverbände gilt.

6 ORGANE

Die Organe des ZGUV sind:
Generalversammlung
Vorstand
Kontrollstelle

6.1 GENERALVERSAMMLUNG

- 6.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt. Das Datum wird jeweils in der vorangehenden Generalversammlung für das folgende Jahr bestimmt. Im Ausnahmefall kann der Vorstand eine Durchführung auf dem Zirkularweg beschliessen.
- 6.1.2 Die schriftliche Einladung wird mindestens 30 Tage vor der Zusammenkunft vom Vorstand verschickt. Einladungen per E-Mail/ Outlook sind gültig.
- 6.1.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Eine Einberufung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn mindestens 3 Verbandsmitglieder eine solche verlangen. Die Einberufung der a.o. Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit zu erfolgen.
- 6.1.4 Aufgaben der Generalversammlung sind:
- a) Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Generalversammlung.
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung.
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Jahresbudgets.
 - d) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
 - f) Festsetzen der Kompetenzen des Vorstandes.
 - g) Beschlussfassung über alle der Generalversammlung vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.
 - h) Änderungen der Statuten.
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Verbandes.
- 6.1.5 Jede rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Jedes Mitglied verfügt - ohne Berücksichtigung von Filialen oder Tochtergesellschaften - über 1 Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheimes Verfahren beschlossen wird; dabei entscheidet bei Abstimmungen das einfache und bei Wahlen das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen das Präsidium durch Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

6.2 VORSTAND

- 6.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; einem Präsidenten / einer Präsidentin. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 6.2.2 Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2.3 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Wahl des Vizepräsidenten.
 - b) Geschäftsführung des Verbandes und Vertretung desselben nach aussen.
 - c) Erstellung der Jahresrechnung und des Budgetvoranschlages.
 - d) Vorbereitung der Generalversammlung.
 - e) Der Vorstand ist für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs verwiesen werden, zuständig.
 - h) Der Vorstand kann Kommissionen/Arbeitsgruppen einberufen sowie Personen für gewisse Ämter und Arbeiten beauftragen.

6.3 KONTROLLSTELLE

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Sie erstattet zuhanden der Generalversammlung jährlich Bericht über die Jahresrechnung, die Belege und die wirtschaftliche Lage des Verbandes.

7 FINANZEN

- 7.1 Jedes Mitglied ist zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet, welcher an der Generalversammlung jährlich bestimmt wird.
- 7.2 Für neueintretende Mitglieder kann die Generalversammlung ein Eintrittsgeld festlegen.
- 7.3 Der Jahresbeitrag dient zur Deckung der durch die Verbandszwecke verursachten Ausgaben.
- 7.4 Mitglieder, die aus dem ZGUV ausscheiden, verlieren mit diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch gegenüber dem ZGUV und auf das Verbandsvermögen.
- 7.5 Für die Verbindlichkeiten des ZGUV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 7.6 Das Rechnungsjahr des ZGUV fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 7.7 Der ZGUV wendet ein Spesenreglement an.

8 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen je kollektiv zu zweien.

9 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten auf den 22.03.2022 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Mai 2000.

Im Namen der Generalversammlung

Gina Ingold
Präsidentin

Martin Moroni
Vizepräsident